



Beschlussvorlage

Nr: BV-251/2022

| | |
|------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | II/4.1 |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Finanzen |
| Vorlagenerstellung | Marco Kleppich |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 07.11.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.11.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 05.12.2022 |

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Spielapparatesteuersatzung)

Beschlussvorschlag

1. Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Spielapparatesteuersatzung) wird zugestimmt.
2. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Sachverhalt

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Spielapparatesteuersatzung überarbeitet und ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach Überarbeitung der Satzung durch das Steueramt kommt es zur Zusammenführung der bisherigen Satzung und der aktuellen Änderungssatzung. Die einzige redaktionelle Änderung im Vergleich zur bisherigen Satzung, ist der Wegfall des § 4 Absatz 3 „Abrundung des Gesamtsteuerbetrages“ in der vorgelegten Satzung.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Spielapparatesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

Die bisherigen Steuersätze (§ 4 SpAppStS) werden für die Stadt Oestrich-Winkel nicht verändert, jedoch teilweise in anderen Städten und Gemeinden angepasst. Weiterhin gilt, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte, sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse im Rahmen der Spielapparatebesteuerung bestätigt haben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen, da keine Änderungen der Steuersätze vorgenommen werden.

Anlage(n)

1. Entwurf Spielapparatesteuersatzung

Oestrich – Winkel, 02.11.2022

Dezernatsleiter